

Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“**Bewilligung einer Zollbefreiung**

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 ⁽¹⁾ und 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: SUD/B/3-021/84

(84/C 346/03)

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 20. Dezember 1984 festgestellt, daß der Apparat „S.S.M. — Automatic Spreading Resistance Probe, model ASR-100B“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den Frankreich am 27. Juni 1984 einen Antrag gestellt hat und der am 15. Januar 1984 bestellt worden ist, ist bestimmt für Profilmessungen von Dotierstoffen auf dünn-schichtigen Siliziumstrukturen mittels der Ausbreitungswiderstandstechnik.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat;
- im Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(84/C 346/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Irland gegenüber Rumänien angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 20. Dezember 1984 beschlossen:

1. In den zollrechtlich freien Verkehr überzuführendes Geschirr und Haushaltsgegenstände aus Porzellan oder aus anderen keramischen Stoffen (GZT ex 69.11 und ex 69.12) mit Ursprung in Rumänien, sind in Irland mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.
2. Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in Irland gilt für 1985 ein mengenmäßiges Kontingent von 90 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.